



Industrie- und Handelskammer  
zu Schwerin

# Einigungsstelle zur Bekämpfung von wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten

## Wichtige Tipps für Unternehmer und Existenzgründer

### November 2021

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin  
Ludwig-Bölkow-Haus, Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin  
Tel.: 0385 5103-512  
Fax: 0385 5103-9512  
[www.ihk.de/schwerin](http://www.ihk.de/schwerin)  
[fenski@schwerin.ihk.de](mailto:fenski@schwerin.ihk.de)  
Ansprechpartner: Ass. iur. Lukas Fenski  
© IHK zu Schwerin 2021



Eine wichtige Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist die umfassende Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u.a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet daher angehenden und bestehenden Unternehmen vertiefende Beratungsgespräche an. Außerdem halten wir ein umfangreiches Informations- und Seminarangebot vor. Das Spektrum reicht dabei von Gründerseminaren bis hin zu fachspezifischen Veranstaltungen.

Dieses Merkblatt wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernimmt die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es dient dem Überblick.

Dieses Merkblatt ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin unzulässig und strafbar.

## Vorbemerkung:

Mit diesem Merkblatt soll Unternehmern im Bereich der IHK zu Schwerin sowie Verbraucherverbänden ein knapper und leichtverständlicher Überblick über das Verfahren vor der Einigungsstelle gegeben werden. Es enthält im wesentlichen eine zusammengefasste Wiedergabe der geltenden Bestimmungen über die Einigungsstelle. Da der Text des Merkblattes die gesetzlichen Bestimmungen zum Teil in stark gekürzter Form wiedergibt, empfiehlt es sich, bei Zweifelsfragen den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen einzusehen.

## I. Aufgabe der Einigungsstelle

Die Einigungsstelle soll es den Gewerbetreibenden und - in bestimmten Fällen - Verbraucherverbänden ermöglichen, ohne Inanspruchnahme der Gerichte Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wettbewerbsverstößen in einem einfachen und kostensparenden Verfahren beizulegen.

## II. Zuständigkeit

Die Einigungsstelle ist **sachlich** für die Behandlung von bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten zuständig, in denen ein Anspruch aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht wird (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb - UWG -). Dies gilt stets bei Wettbewerbsverstößen, die den Geschäftsverkehr mit dem Letztverbraucher betreffen. Bei anderen Wettbewerbsstreitigkeiten können die Einigungsstellen tätig werden, sofern der Gegner zustimmt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 UWG).

Die **örtliche** Zuständigkeit ist gegeben, wenn der Antragsgegner im IHK-Bezirk eine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen einen Wohnsitz hat oder die angegriffene Handlung im IHK-Bezirk begangen worden ist (§ 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 UWG).

## III. Einrichtung und Besetzung der Einigungsstellen

Die Einigungsstelle ist bei der IHK zu Schwerin errichtet und tagt in deren Geschäftsräumen. Die Einigungsstelle ist im Einzelfall mit einem Rechtskundigen, der die Befähigung zum Richteramt hat, als Vorsitzendem und mindestens zwei sachverständigen Beisitzern besetzt.

Die Beisitzer werden für den Einzelfall von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Parteien aus einer hierfür aufgestellten Beisitzerliste berufen. Die Beisitzerliste kann bei der Geschäftsstelle der IHK eingesehen werden.

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Einigungsstelle (z. B. wegen befürchteter Befangenheiten) gelten die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung - ZPO - (vgl. § 15 Abs. 2 UWG in Verbindung mit den §§ 41 - 43 und 44 Abs. 2 - 4 ZPO).

## IV. Geschäftsführung

Die Geschäfte der Einigungsstelle werden von der IHK geführt. Zuschriften sowie mündliche und telefonische Mitteilungen und Anfragen an die Einigungsstelle sind daher an die Dienstanschrift der

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin  
Ludwig-Bölkow-Haus, Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin

zu richten.

## V. Gang des Verfahrens

- **Ingangsetzung des Verfahrens auf Antrag**

Wer ein Verfahren vor der Einigungsstelle einleiten will, hat einen Antrag mit Begründung in mindestens **fünffacher** Ausfertigung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen oder dort zu Protokoll zu erklären. In dem Antrag sind etwaige Beweismittel anzugeben. Urkunden oder sonstige Beweisstücke, die der Begründung des Antrages dienen, sind beizufügen (§ 6 der EinigungsstellenVO-MV).

Antragsberechtigt sind Gewerbetreibende, die Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellen oder in den geschäftlichen Verkehr bringen, sowie Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können (§ 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und § 8 Abs 3 Ziffer 2 UWG) und bestimmte Verbraucherverbände.

Mit dem ordnungsmäßigen Antrag wird die Verjährung des Wettbewerbsverstoßes in gleicher Weise wie durch Erhebung einer Klage unterbrochen (§ 15 Abs. 9 Satz 1 UWG).

- **Mündliche Verhandlung**

In der Regel wird auf einen ordnungsmäßigen Antrag ein Verhandlungstermin vor der Einigungsstelle anberaumt. Wenn jedoch die Einigungsstelle den geltend gemachten Anspruch von vornherein für unbegründet oder sich für unzuständig erachtet, kann sie die Einleitung von Einigungsverhandlungen ablehnen (§ 15 Abs. 8 UWG).

Die Verhandlung ist grundsätzlich nicht öffentlich.

- **Ladung zum Termin und persönliches Erscheinen**

Die Parteien werden von dem Vorsitzenden der Einigungsstelle zur mündlichen Verhandlung geladen. Wettbewerbsstreitfälle sind zumeist eilbedürftig. Daher beträgt die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung drei Tage. Sie kann von dem Vorsitzenden abgekürzt oder verlängert werden (§ 8 der EinigungsstellenVO).

Die Verhandlung vor der Einigungsstelle sollte in der Regel von den Parteien persönlich wahrgenommen werden, weil dies der Aufklärung des Sachverhalts und einer gütlichen Einigung förderlich ist. Der Vorsitzende der Einigungsstelle kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Bevollmächtigte sollten zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt sein.

Gegen eine unentschuldig ausbleibende Partei kann die Einigungsstelle ein Ordnungsgeld (bis 1.000 €) festsetzen, das dann auch vollstreckt werden kann (§ 15 Abs. 5 UWG).

- **Einigungsvorschlag**

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage ziehen sich der Vorsitzende und die Beisitzer zu einer vertraulichen Beratung zurück. Um einen gütlichen Ausgleich zu erreichen, kann die Einigungsstelle einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Einigungsvorschlag machen (§ 15 Abs. 6 UWG).

- **Vergleich**

Kommt eine Einigung zwischen den Parteien vor der Einigungsstelle zustande, dann wird sie in einem schriftlichen Vergleich in einer besonderen Urkunde niedergelegt.

Aus einem vor der Einigungsstelle geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung wie aus einem Urteil unter entsprechender Anwendung der Zivilprozessordnung betrieben werden (§ 15 Abs. 7 UWG).

- **Scheitern des Verfahrens**

Kommt eine Einigung jedoch nicht zustande, so wird das Scheitern des Verfahrens ausdrücklich festgestellt. Durch die Anrufung der Einigungsstelle wird die Verjährung in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens vor der Einigungsstelle fort, so dass sie mit der Feststellung des Scheiterns des Einigungsstellenverfahrens endet.

- **Kosten des Verfahrens**

Für das Verfahren vor der Einigungsstelle werden Gebühren nicht erhoben.

Über die Erstattung von Auslagen, die eventuell für die Entschädigung von Beisitzern, Zeugen und Sachverständigen entstanden sind, soll eine gütliche Einigung der Parteien angestrebt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Einigungsstelle über die Verteilung dieser Auslagen nach billigem Ermessen. Jede Partei trägt die ihr entstandenen Kosten (§§ 12 und 13 der EinigungsstellenVO) selbst.

## **VI. Die Vorteile der Einigungsstelle sind vielfältiger Natur:**

### **1. Friedensstiftende Funktion**

Aus der Zielsetzung des Verfahrens, Frieden zu stiften und nicht zu verurteilen, ergibt sich, dass ein solches Einigungsverfahren besser geeignet ist, Verärgerung zwischen den Parteien und die als Diskriminierung empfundenen Folgen eines Gerichtsverfahrens zu vermeiden.

### **2. Einmalige Verhandlung vor der Einigungsstelle**

Das Einigungsstellenverfahren ermöglicht eine schnelle Erledigung wettbewerbsrechtlicher Streitigkeiten. In der Regel ist ohne aufwendigen Schriftwechsel die Angelegenheit mit einer einmaligen Verhandlung vor der Einigungsstelle erledigt; damit wird dem Bedürfnis der Kaufleute nach einer raschen, unbürokratischen Klärung von wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten Rechnung getragen.

Die Einigungsstelle bietet den Parteien ein kostengünstiges Verfahren. Anwalts- und Gerichtskosten erfordern bei der Anrufung der ordentlichen Gerichte schon für die erste Instanz regelmäßig 4-stellige Beträge; gerade mittelständische Unternehmen sind zur Tragung dieser Kosten oft kaum in der Lage.

### **3. Prozesse vermeiden**

Das Einigungsstellenverfahren hilft, überflüssige Prozesse zu vermeiden und die ordentliche Gerichtsbarkeit zu entlasten. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen eine Rechtsverletzung auf einem Versehen beruht oder im guten Glauben geschehen ist. In solchen Fällen genügt es in der Regel, wenn der Betroffene durch die Einigungsstelle auf die Rechtslage hingewiesen wird, um den Streit aus der Welt zu schaffen.

Das Bestehen der Einigungsstelle und ihre Inanspruchnahme sind ein praktiziertes Beispiel dafür, dass die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in erster Linie auch eine Aufgabe der Wirtschaft selbst ist. Die sogenannten Selbstreinigungskräfte der Wirtschaft werden damit aktiviert.

Sofern eine Wettbewerbshandlung den geschäftlichen Verkehr mit dem Letztverbraucher betrifft, was gerade im Bereich der Werbung zu bejahen wäre, kann die Einigungsstelle bei wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten von jeder Partei, das heißt auch von der Partei, der ein Wettbewerbsverstoß vorgeworfen wird, angerufen werden.

## **VII. Ausblick**

Das Verfahren vor den Einigungsstellen hat sich vor dem Hintergrund der überlasteten Gerichtsbarkeit bewährt und wurde deshalb in der UWG-Novelle vom 3. Juli 2004 beibehalten. Gerade in den letzten Jahren wurden die Einigungsstellen bei den Industrie- und Handelskammern in vermehrtem Maße in Anspruch genommen. Es bleibt daher zu hoffen, dass auch die hiesige Wirtschaft von dem bestehenden Angebot regen Gebrauch macht.

Ausdrücklich sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Einigungsstelle auch von hiesigen Gewerbetreibenden angerufen werden kann, die von Abmahnvereinen zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung aufgefordert wurden. Es hat sich immer wieder gezeigt, dass unseriöse Abmahnvereine an einem Verfahren vor der Einigungsstelle nicht teilnehmen, so dass sich die Streitigkeit relativ schnell zugunsten des Gewerbetreibenden erledigt hat.